

# Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 23/24

Sinzig, 25.11.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 19.01.2026</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>27, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberwinter

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Oberwinter	Flur 23, Flurstück 34/2	Gebäude- und Freifläche Kirchweg 12	737	BV2 3023

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Wohnhaus mit aufgrund der Hanglage teilweise als Einliegerwohnung ausgebautem Kellergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss. Außerdem eine Doppelgarage.

Baujahr: Das Wohnhaus wurde ca. 1989 errichtet, die Garage bereits 1976.

Modernisierung: Es erfolgten augenscheinlich nur einzelne Maßnahmen im Rahmen der laufenden Instandhaltung. Am Wertermittlungstichtag sind wahrscheinlich Maßnahmen erforderlich, damit das Objekt bewohnbar wird.

Außenansicht:

Der hangseitige Bereich des Kellergeschosses ist fein verputzt und hell gestrichen, der Bereich des Erdgeschosses ist grob verputzt und hell gestrichen, die Giebeldreiecke sind mit lasierten Profilbrettern verkleidet.

Es sind Schäden im Bereich der Fassade und Verkleidungen vorhanden.

Die Hauptwohnung hat eine Fläche von rund 128 m<sup>2</sup>;

Verkehrswert: 334.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.